

ANHANG II

**Rahmeneinleitungen für den Rahmenerhebungsbogen in Anhang III
der Verordnung Nr. 70/66/EWG**

A. ALLGEMEINE ANLEITUNGEN ÜBER DAS AUSFÜLLEN DES FRAGEBOGENS

1. Die Erhebung muß sich auf die Betriebe erstrecken, die aus der Liste hervorgehen, die dem Erheber zur Verfügung gestellt worden ist. Keinesfalls darf der Erheber auf eigene Faust davon abweichen. Falls einer der bezeichneten Betriebe nicht mehr existiert, soll sich der Erheber an die dafür verantwortliche Stelle wenden.
2. Der Erheber soll den rechtlich und wirtschaftlich Verantwortlichen des erfaßten Betriebes befragen oder an dessen Stelle seinen örtlichen Vertreter, namentlich den Betriebsleiter. Die befragte Person muß zum Auskunftgeben qualifiziert sein.
3. Der Fragebogen soll vom Erheber gut leserlich ausgefüllt werden.
4. Der Erheber soll einen einzigen Fragebogen je Betrieb ausfüllen, mit Ausnahme der in den Positionen M und P vorgesehenen Fälle.
5. Der Erheber soll die Fragen in der Reihenfolge stellen, in der sie sich im Fragebogen befinden.
6. Quantitative Angaben sollen in die entsprechenden, für jede Frage vorgesehenen Kästchen eingeschrieben werden. Sie sind in den angegebenen Einheiten einzutragen: ha, a, m², Zahl der Tiere, PS-Zahl, Anzahl voller Arbeitstage, usw.

Beispiel:

Wenn die Fläche für Kartoffeln 12 ha 50 a beträgt, soll der Erheber bei D/13 für jede Ziffer ein

Kästchen benutzen

ha	a
1	2
5	0

Für die qualitativen Angaben (Schulausbildung, Buchführung, Mitgliedschaft bei Genossenschaften) gibt es zwei Antwortarten:

- a) Die zutreffende Codezahl ist in das entsprechende Kästchen einzutragen.

Beispiel:

Wenn der Betrieb Wirtschaftsgebäude hat, lautet die Antwort bei B/13 JA und der Erheber muß eine „1“ in das dazugehörige Kästchen setzen

1

- b) Die zutreffende Codezahl ist einzukreisen

- (i) eine Antwort

Beispiele:

Wenn der Betrieb für den Verkauf erzeugt, muß die Antwort bei T. JA lauten und wird durch Einkreisen der entsprechenden Codezahl markiert

JA =

70

NEIN = 71

Ist ein Betrieb Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Genossenschaft und hat landwirtschaftliche Bedarfsgüter bei ihr eingekauft, muß die Antwort bei R/03 JA lauten und durch Einkreisen der entsprechenden Codezahl markiert werden

32

- (ii) mehrere Antworten

Beispiele:

Sind für eine Frage mehrere Antworten möglich, sind die Antworten nach dem gleichen System einzukreisen.

Wenn der Betrieb Milch verarbeitet (Butter) und bearbeitet (Flaschenabfüllung), werden die Antworten bei Q/07 durch Einkreisen der entsprechenden Codezahlen markiert

15

25

Die Antworten können kombiniert sein.

Beispiel:

Wenn der Betrieb über drei ihm gehörende Einachsschlepper verfügt und ferner einen Einachsschlepper benutzt, der einer Genossenschaft gehört (= Code 2), ist die Antwort bei M/09 folgendermaßen zu kennzeichnen.

Anzahl	Anzahl	Code
3		2

7. Falls der für die Antworten vorgesehene Platz nicht ausreicht, sind die einzuholenden Informationen folgendermaßen einzutragen:

— Wenn nicht genügend Zeilen vorgesehen sind, sind die Auskünfte in einem Ergänzungsbogen in der gleichen Weise wie im Fragebogen zu notieren, so daß die Angaben für den Betrieb vollständig sind. Der Ergänzungsbogen muß die gleiche Nummer wie der Fragebogen tragen (wie der, den er vervollständigt). Wenn ein Ergänzungsbogen benutzt wird, ist das auf dem Fragebogen, auf Seite 1 unter dem Feld „Kartenart“ zu vermerken mit:

„M“ im Falle eines Ergänzungsbogens für Schlepper, Einachsschlepper und andere selbstfahrende einachsige Maschinen.

Beispiel:

M. Wenn der Betrieb über mehr als 6 Schlepper verfügt, muß der Erheber einen Ergänzungsbogen verwenden; darin muß er für jeden der zusätzlichen Schlepper die geforderten Auskünfte eintragen.

„P“ im Falle eines Ergänzungsbogens für landwirtschaftliche Arbeitskräfte von 14 Jahren und darüber.

Beispiel:

P. Wenn es 7 nicht regelmäßig beschäftigte Familienarbeitskräfte gibt, soll der Erheber die Auskünfte für die beiden zusätzlichen Personen im Ergänzungsbogen eintragen.

— Wenn die aufzunehmenden Ziffern die Zahl der leeren Kästchen übersteigen, sollen die mit einer „0“ versehenen Kästchen gestrichen und die entsprechenden Ziffern darüber geschrieben werden.

Beispiel:

Besitzt der Betrieb 3 200 Schafe, soll der Erheber bei J/18 folgendermaßen notieren

Anzahl der Tiere
3 2 0 0 0

Falls die Zahl der Kästchen nicht ausreicht, sollen die Auskünfte nach links über die Kästchen hinaus geschrieben werden.

Beispiel:

Wenn die Forstfläche des Betriebes 1 200 ha ausmacht, ist vom Erheber bei H/07 zu notieren

ha	a
1 2 0 0	0 0

8. Schraffierte Felder

- 1) G/01–04, G/09, H/01–05, H/09, N/02–04

Die schraffierten Felder sind in der gleichen Weise zu behandeln wie die nicht schraffierten Felder (die Schraffuren dienen lediglich der maschinellen Verarbeitung).

- 2) J/27–28, L/03–05

Die Angaben der Positionen J/27 und 28 können auf volle Hundert, diejenigen der Positionen L/03–05 auf volle Tausend gerundet werden; in diesem Fall wird je eine „Null“ in die schraffierten Kästchen gesetzt. Werden die Angaben jedoch genauer gegeben (in Einern oder Zehnern), so sind die schraffierten Felder wie normale Felder auszufüllen.

9. Erhebungszeitpunkte und -zeiträume

Es muß sich stets auf diejenigen Zeitpunkte oder Zeiträume bezogen werden, die zu Beginn eines jeden Abschnitts angegeben sind.

Für diese Bezugsdaten gibt es folgende Möglichkeiten:

- 1) „am Tage der Befragung“
- 2) „in den letzten 12 Monaten vor dem Tage der Befragung“
- 3) „am“ Angabe eines bestimmten Tages.

10. Wenn der Fragebogen ausgefüllt ist, soll der Erheber (an Ort und Stelle) die Kontrollmittel anwenden, die ihm zur Verfügung gestellt worden sind.
11. Unter „normalerweise“ bei den Kontrollen ist zu verstehen, daß die Angaben für die große Mehrheit der Betriebe gültig sind.
In Ausnahmefällen gibt es unwahrscheinliche Fälle, die aber den Tatsachen entsprechen. In diesen Fällen werden die Erheber gebeten, die Richtigkeit durch „r“ am Rand des Fragebogens zu vermerken.
12. Alle unwahrscheinlichen Angaben, die aber den Tatsachen entsprechen, sind am Ende des Fragebogens anzuzeigen.
Beispiel:
Ein Betrieb hat Melkmaschinen benutzt ohne am Bezugstag der Befragung zu melkende Tiere anzugeben. Die Antwort ist trotzdem gültig; die Tiere sind zwischenzeitlich verkauft worden.
Der Erheber muß also am Ende des Fragebogens anzeigen, daß die Antwort gültig ist, indem er anmerkt, daß die zu melkenden Tiere verkauft wurden.
13. In außergewöhnlichen Fällen, für die der Erheber keine Anweisungen hat, muß er sich zur Klärung an seinen Dienstvorgesetzten wenden.

B. KENNZEICHNUNG DES BETRIEBES

Landwirtschaftlicher Betrieb

In gewissen Fällen ist es schwierig zu unterscheiden, ob es sich um einen oder mehrere getrennte Betriebe handelt.

Beispiele:

1. Ein Teil des Betriebes ist den Eltern oder Verwandten vorbehalten (Altenteilsland):
 - wenn dieser Teil durch eigene Mittel der Eltern oder Verwandten bewirtschaftet wird, stellt er einen unabhängigen Betrieb dar;
 - wenn dieser Teil mit den Mitteln bewirtschaftet wird, die für den Rest des Betriebes eingesetzt werden, bilden die beiden Teile eine einzige wirtschaftlich-technische Einheit.
2. Wenn eine Gemeinde oder eine natürliche Person über landwirtschaftliche Besitzungen verfügt, so ist das folgendermaßen zu betrachten:
 - wie getrennte Betriebe, wenn sie sich unter verschiedener Verwaltung befinden und wenn sie mit getrennten Produktionsmitteln bewirtschaftet werden (z. B. hat eine Stadt einen landwirtschaftlichen Betrieb, einen Forstbetrieb und eine Besamungsstation);
 - wie ein einziger Betrieb, wenn sie sich unter gleicher Verwaltung befinden und mit denselben Produktionsmitteln bewirtschaftet werden (z. B. landwirtschaftlicher Betrieb mit Wald).

B/03 Natürliche Person⁽¹⁾

Nicht als natürliche Personen sind zum Beispiel zu betrachten: Staat, Gebietskörperschaften, Gemeinden, kirchliche Gemeinschaften sowie rechtlich selbständige Forschungseinrichtungen oder Industriegesellschaften mit Versuchsbetrieben, usw.

B/04 Betriebsleiter

Es bedarf stets einer natürlichen Person, die sich mit den laufenden Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb befaßt.

Ist die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung unter mehreren natürlichen Personen geteilt, kann nur einer Betriebsleiter sein.

⁽¹⁾ Unter natürlichen Personen im Sinne dieser Frage sind Einzelpersonen oder bestimmte Personengruppen zu verstehen. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der nationalen Rechte empfiehlt es sich, daß jeder Mitgliedstaat die hier zu erfassenden Personengruppen den Erhebern näher bezeichnet. Hierbei ist jedoch zu beachten: Gesellschaften des bürgerlichen Rechts werden in einem Teil der Mitgliedstaaten als juristische Personen betrachtet, in anderen dagegen nicht. Es ist zweckmäßig, diese Rechtsform überall in der Gemeinschaft mit den natürlichen Personen gleichzusetzen, um einheitliche wirtschaftliche Tatbestände auch statistisch einheitlich zu erfassen. Aus dem gleichen Grunde sind offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die ebenfalls in einigen Mitgliedstaaten nicht als juristische Personen betrachtet werden, den juristischen Personen im Sinne dieser Frage zuzurechnen.

Der Betriebsleiter kann sein:

- der rechtlich und wirtschaftlich Verantwortliche (Betriebsinhaber),
- Familienmitglied des rechtlich und wirtschaftlich Verantwortlichen,
- Lohnempfänger (bezahlte Person).

Für den Fall, daß mehrere Personen erklären, an der laufenden und täglichen Führung des Betriebes teilzuhaben, ist als Betriebsleiter die Person anzusehen, die den größten Beitrag zur Betriebsführung leistet.

B/06 Besitzverhältnisse

Für die Positionen B/08 bis B/12 sind die von dem befragten Betrieb während der letzten 12 Monate vor dem Tage der Befragung bewirtschafteten Flächen anzugeben (siehe Anweisung betr. Bodennutzung: D bis I).

B/08 Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Eigentum

Altenteilsland zählt als Eigenfläche.

B/09 Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Pacht

Es handelt sich um Bodenflächen, die lediglich zu Bewirtschaftung gepachtet sind, ohne Berücksichtigung des Besitzverhältnisses zu den Betriebsgebäuden.

B/10 Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Teilpacht

Es handelt sich um Bodenflächen, die lediglich zur Bewirtschaftung gepachtet sind ohne Berücksichtigung des Besitzverhältnisses zu den Betriebsgebäuden. Die Teilpacht ist gekennzeichnet durch eine Aufteilung der jährlichen Erzeugung auf Teilpachtflächen nach einem vereinbarten Anteilsatz.

Beispiel:

Wenn der Vertrag eine Aufteilung von je 50% der Ernte für 2 ha Teilpachtfläche vorsieht, die 40 dz Weizen erzeugt haben, erhalten Verpächter und Teilpächter je 20 dz (oder den entsprechenden Wert).

B/11 Landwirtschaftlich genutzte Fläche in anderen Besitzformen

Zu dieser Position gehören:

1. Dienstland: Flächen, die vom Dienstherrn dem rechtlich und wirtschaftlich Verantwortlichen zur Nutzung überlassen sind. Dieser kann z. B. Beamter oder Angestellter sein (Förster, Geistlicher, Lehrer, usw.);
2. Allmendland: Unter Gemeindeverwaltung stehende Flächen, die dem Betrieb zugeteilt sind (aufgeteilte Allmende);
3. Heuerlingsland: Flächen, die der rechtlich und wirtschaftlich Verantwortliche auf Grund eines besonderen Vertrages zur Nutzung erhalten hat und als Entgelt Arbeit leistet;
4. Flächen, die der Betrieb unentgeltlich zur Nutzung und Verfügung erhalten hat;
5. Flächen ohne Besitzrecht (vom Eigentümer aufgegebene Flächen).

B/13 Wirtschaftsgebäude

Zu den Wirtschaftsgebäuden gehören beispielsweise Gebäude, die zum Schutz oder zur Lagerung von

- Vieh,
- landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten,
- Ernteerzeugnissen,
- Landwirtschaftlichen Bedarfsgütern aller Art dienen.

Kombinierte Gebäude, die für Wohn- und Betriebszwecke baulich vorgesehen sind, zählen zu den Wirtschaftsgebäuden.

C. SCHULAUSSBILDUNG, BUCHFÜHRUNG

C/01 Landwirtschaftliche Schulausbildung des Betriebsleiters entsprechend der abgeschlossenen Ausbildung

Eine nicht abgeschlossene Ausbildung ist nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Umfaßt eine landwirtschaftliche Schulausbildung vier Studienjahre, der Betriebsleiter hat aber lediglich drei Jahre absolviert, so gilt das Studium als nicht abgeschlossen und ist demnach nicht zu berücksichtigen.

Der Erheber soll die vom Statistischen Amt aufgestellte Liste der Schulen verwenden.

C/07 Werden die Ausgaben und Einnahmen des Betriebes systematisch und regelmäßig aufgezeichnet?

Gelegentliche Eintragungen gewisser Vorgänge in Tage- oder Taschenbüchern dürfen nicht als systematische und regelmäßige Aufzeichnungen angesehen werden.

C/08 Hat der Betrieb neben diesen Aufzeichnungen jährlich eine „Inventuraufnahme“, eine „Bilanz“ und eine „Gewinn- und Verlustrechnung“ aufgestellt?

Diese Frage ist nur dann positiv zu beantworten, wenn alle drei Elemente durch Buchführung vorliegen. Ist sich die befragte Person über die Bedeutung der drei Elemente absolut nicht im klaren, kann man annehmen, daß die Beantwortung negativ ist.

BODENNUTZUNG

Für die Aufteilung der Flächen nach der Bodennutzung ist jede Fläche nur einmal anzugeben, so daß sich bei der Addition die Gesamtfläche des Betriebes ergibt.

Die im Abschnitt „Bodennutzung“ zu machenden Angaben sollen sich auf die Flächen beziehen, die für die Ernte 1966 bestimmt waren.

Die im Jahre 1966 bebauten Flächen, die 1967 abgeerntet werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Die noch nicht im Ertrag stehenden Flächen von Dauerkulturen sind einzubeziehen.

Für jede Kultur ist die gesamte Fläche zu berücksichtigen ohne Rücksicht auf Zahl und Lage der Teilstücke.

Zunächst muß festgestellt werden, ob eine Fläche im Laufe des betrachteten Zeitraums eine oder mehrere Kulturen getragen hat, und zwar:

- Reinkulturen(1.),
- mehrere Ackerkulturen, die gleichzeitig angebaut wurden (2.),
- eine Ackerkultur und Dauerkultur oder mehrere Dauerkulturen (3.),
- Kulturen, die auf Ackerflächen oder unter Dauerkulturen nacheinander angebaut wurden (4.).

Diese Fälle sind verschieden zu behandeln:

1. Reinkultur

Jede „Reinkultur“ ist in der entsprechenden Position des Fragebogens einzutragen.

Beispiel:

3 ha Roggen, als einzige Kultur auf der gleichen Fläche angebaut, werden unter Position D/05 eingesetzt

ha	a
3	0 0

2. Mehrere Ackerkulturen, die gleichzeitig angebaut wurden

Bei gleichzeitigem Anbau von mehreren Ackerkulturen auf derselben Fläche, beispielsweise reihenweiser Anbau von Körnermais und Kartoffeln, muß die Fläche im Verhältnis der beiden Kulturen aufgeteilt und im Fragebogen als zwei Reinkulturen eingetragen werden.

Das darf nicht mit Mischkulturen verwechselt werden, deren geerntete Erzeugnisse eine Mischung darstellen.

3. Eine Ackerkultur mit Dauerkulturen oder mehrere Dauerkulturen

Wenn sich eine Ackerkultur mit einer oder mehreren Dauerkulturen auf der gleichen Fläche befindet, wird dies als *Vergesellschaftung mit Dauerkulturen* betrachtet.

Diese Fläche wird nicht aufgeteilt, sondern in ihrer Gesamtheit der Hauptkultur zugeordnet.

Mit Dauerkulturen vergesellschaftete Kulturen kommen in folgenden Formen vor:

- 1) verholzende Dauerkulturen untereinander,
- 2) verholzende Dauerkulturen mit Ackerkulturen,
- 3) verholzende Dauerkulturen mit Dauerwiesen und -weiden.

In diesen drei Fällen, die durch das Vorhandensein von Dauerkulturen gekennzeichnet sind, zählt die Hauptkultur für die gesamte angegebene Fläche.

Es ist also die Fläche in Hauptkultur unter derjenigen Position im Fragebogen einzusetzen, die sich auf die entsprechende Hauptkultur bezieht.

Wenn eine Kultur keine jährliche Erzeugung bringt (z. B. Pappelkulturen), ist der jährliche Erzeugungswert abzuschätzen (z. B. Division des Endwertes der erwarteten Erzeugung durch die Zahl der zur Erzeugung notwendigen Jahre).

4. Kulturen, die auf Ackerflächen oder unter Dauerkulturen nacheinander angebaut wurden

Wenn Kulturen hintereinander angebaut werden, müssen diese als *Folgekulturen* betrachtet werden.

In diesem Fall ist nicht die Fläche beider Kulturen nachzuweisen, sondern es muß entschieden werden, welche die Hauptkultur ist. Die Fläche dieser Hauptkultur muß in den Fragebogen eingetragen werden.

Die Fläche jeder vorkommenden Kulturart ist entweder aus den Flächen der Reinkulturen und/oder der Hauptkulturen bei Vergesellschaftung mit Dauerkulturen und/oder bei Folgekulturen zusammenzusetzen. Sie muß als ganzes bei der entsprechenden Position eingetragen werden.

Der Fragebogen sieht auch für jede Kultur nur eine Position vor.

D. ACKERLAND

Flächen, bestimmt für Kulturen, die in Fruchtfolge stehen.

In der Fruchtfolge befindliche Flächen sind solche, die normalerweise einem jährlichen Fruchtwechsel unterliegen.

D/09 Sonstiges Getreide

Unter „sonstigem Getreide“ versteht man:

- Menggetreide (einschließlich Wintermenggetreide),
- Buchweizen,
- Hirse (einschließlich Kolbenhirse),
- Sorghum (Mohrenhirse).

D/11 Hülsenfrüchte (zum Ausreifen)

Unter „Hülsenfrüchten“ versteht man:

- | | |
|---|--|
| — Speiseerbsen | — Linsen |
| — Kichererbsen | — Wicken |
| — Futtererbsen und Zettelwicken | — Lupinen |
| — Speisebohnen | — Hülsenfruchtgemenge |
| — Ackerbohnen (Pferde-, Sau-, Futterbohnen) | — Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide. |

D/18 Ölsaaten

Unter „Ölsaaten“ versteht man:

- | | |
|---------------------|---------------|
| — Rizinus | — Sesam |
| — Raps | — Erdnüsse |
| — Rübsen | — Hanfsamen |
| — Sonnenblumenkerne | — Senfkörner |
| — Leinsamen | — Sojabohnen. |

D/19 Textilpflanzen

Unter „Textilpflanzen“ versteht man:

- Faserflachs (Lein)
- Hanf (Faser)
- Baumwolle.

D/22 Sonstige Handelsgewächse

Unter „Sonstigen Handelsgewächsen“ versteht man:

- | | |
|-------------------|-------------------------------------|
| — Zuckerrohrhirse | — Kanariensaat |
| — Besenhirse | — Safran |
| — Mohn | — Arznei-, Gewürz- und Duftpflanzen |
| — Kümmel | — Zichorien (Wurzeln). |

D/26 Gemüse, Melonen, Erdbeeren

Diese Position umfaßt:

D/30 Anbau unter Glas

D/27 Anbau im Freiland, der sich gliedert in:

D/28 Feldanbau

D/29 Anbau in Marktgärtnereien.

Unter „Gemüse“ versteht man:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------|
| — Speisekopfkohl | — Melde |
| — Rosenkohl | — Grüne Erbsen |
| — Blumenkohl | — Grüne Bohnen |
| — Kohlrabi | — Dicke Bohnen |
| — Rübstiel, Stielmus | — Spargel |
| — Rote Rüben, Rote Beete | — Zichorien (Witloof) |
| — Mangold | — Wilde Zichorien |
| — Speisemöhren | — Artischocken |
| — Pastinak | — Spanische Artischocken |
| — Haferwurzeln, Schwarzwurzeln | — Gurken, Gewürzgurken |
| — Sellerie, Knollensellerie | — Rhabarber |
| — Petersilie | — Tomaten |
| — Fenchel | — Eierfrucht |
| — Porree | — Paprika |
| — Knoblauch | — Wassermelonen |
| — Schnittlauch | — Kürbisse |
| — Zwiebeln | — Markkürbisse |
| — Kopfsalat | — Meerrettich |
| — Feldsalat | — Rettich |
| — Endiviensalat, Eskariol | — Radieschen |
| — Spinat | — Kresse (Brunnenkresse). |

D/27 Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland (einschließlich Artischocken und Spargel).

D/29 auf Flächen der Marktgärtnerei

Unter Anbau in „Marktgärtnereien“ werden Gemüsekulturen verstanden, die hintereinander auf der gleichen Fläche angebaut werden und mehrere Ernten im Jahr liefern.

Diese Flächen sind trotz Mehrfachnutzung nur einmal zu berücksichtigen.

Beispiel:

Bei einem Anbau von Radieschen, Kopfsalat und Lauch zeitlich hintereinander auf der gleichen Fläche von einem Hektar ist unter der Position D/29 lediglich 1 ha, nicht 3 ha anzugeben.

D/30, 34 und G/08 Anbau unter Glas

Hierunter fallen Flächen:

- in festen oder fahrbaren Gewächshäusern,
- in festen oder fahrbaren Treibhäusern,
- in festen, beweglichen oder verstellbaren, glasgedeckten Kästen,
- unter Glocken und Tunneln.

Im Fall eines fahrbaren Gewächshauses, Treibhauses und der beweglichen, glasbedeckten Kästen ist die ganze abgedeckte Fläche zu zählen und zu addieren, um die gesamte Fläche der Unterglaskulturen zu erhalten.

Wenn die Flächen nur einen Teil der Vegetationsperiode bedeckt waren, dürfen die gleichen Flächen nicht auch noch bei Freilandflächen angegeben werden.

Wenn eine Fläche im Anbau unter Glas mehrmals genutzt war, zählt die Fläche nur einmal wie die Flächen der Marktgärtnerei.

Kulturen, die nur sehr begrenzte Zeit geschützt waren, zählen nicht hierzu.

D/36 Grünfütteranbau auf dem Ackerland

Hierzu gehören *einjähriger* Futterbau, der den Boden höchstens für die Dauer eines Wirtschaftsjahres beansprucht (Wicken, Inkarnatkle, Grünmais, grün verfüttertes Getreide usw.), oder *mehrfähriger* Futterbau (mehrfähriger Klee und Luzerne, Ackerwiesen und -weiden), der den Boden normalerweise länger als ein Jahr und normalerweise weniger als fünf Jahre beansprucht; die Aussaat besteht im allgemeinen aus reinem oder gemischtem Gras- oder Leguminosenanbau.

D/38 Gartenbausämereien

Die bei der Definition der Gartenbausämereien genannten Setzlinge sind Jungpflanzen, die zum Aussetzen bestimmt sind.

Im Falle einer nur kurzen Beanspruchung der Flächen während der 12 betrachteten Monate durch den Saatgut-anbau ist dieser nur dann unter der Position D/38 anzugeben, wenn er die Hauptkultur darstellt.

D/39 Sonstiger Anbau (Saatgut auf dem Ackerland)

Hierunter fällt der Saatgut-anbau von:

- Zuckerrüben und „Sonstigen Wurzel- und Knollenfrüchten“ (siehe Position D/15),
- Textilpflanzen,
- Hopfen,
- Tabak,
- Sonstigen Handelsgewächsen (siehe Anweisung D/22).

D/42 Schwarzbrache

Schwarzbrache ist nicht mit Zwischenfrucht-bau (siehe I/03) und brachliegenden Flächen (siehe H/06) zu verwechseln.

Das wesentliche Merkmal der Schwarzbrache ist, daß die Flächen im allgemeinen für eine Vegetationsperiode ruhen, um sie zu verbessern (um die Bodengare und Fruchtbarkeit zu steigern).

Schwarzbrache kann in folgenden Formen vorkommen:

1. Flächen ohne jede Vegetation,
2. Flächen mit zufälliger Vegetation oder geringfügigem Anbau von Zwischenfrüchten; diese Vegetation kann in bestimmten Fällen als Viehfutter oder zum Unterpflügen verwendet werden,
3. Flächen, die zur ausschließlichen Erzeugung von Gründünger eingesät werden.

E. HAUS- UND NUTZGÄRTEN

Zierflächen (Park- und Rasenanlagen) sind nicht zu berücksichtigen (siehe Pos. H/08).

Ferner gehören nicht zu den Haus- und Nutzgärten der landwirtschaftlichen Betriebe:

Flächen, die für den Eigenbedarf von Gemeinschaftshaushalten wie z. B. Versuchsbetrieben, kirchlichen Gemeinschaften, Pensionaten, Gefängnissen usw. bewirtschaftet werden. Diese Flächen zählen wie die Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes gemäß der Art ihrer Nutzung.

F. DAUERGRÜNLAND

F/01 Dauerwiesen, Dauerweiden, Almen

Auszuschließen sind Dauerwiesen, Dauerweiden und Almen, die nicht mehr genutzt werden (siehe Pos. H/06).

F/02 Gemeinschaftliches Grünland

Beispiel:

Gemeindeweiden.

Die Flächenangaben für die einzelnen Kulturen sind in den Spalten in ha und a anzugeben. Vor der Benennung der Kulturen ist eine Numerierung eingeführt, die bei der folgenden *Anweisung* verwendet wird.

Die Flächenangaben der Kulturen D/02 bis D/09 sind zu addieren und in das Kästchen links von der Spalte mit den Flächenangaben bei D/10 einzutragen. Die Flächenangaben von D/11 sind ebenfalls nach links zu übertragen. Die Summe der Flächen D/13 bis D/15 ist nach D/16 zu übertragen. Die Summe der Flächen von D/18 bis D/22 ist in D/23 einzutragen. Anschließend ist die Summe von D/10, D/11, D/16 und D/23 zu bilden und in D/24 und D/25 einzutragen.

Die Summe von D/28 bis D/30 soll in D/31 eingetragen werden, die Summe von D/33 und D/34 in D/35. Die Flächenangabe von D/36 ist wieder nach links außerhalb der Spalte zu übertragen. Die Summe von D/38 und D/39 wird in D/40 eingetragen. Die Flächenangabe von D/41 ist nach links zu übertragen, ebenso die Flächenangabe von D/42.

In D/43 soll die Summe von D/25, D/31, D/35, D/36, D/40, D/41 und D/42 eingeschrieben werden.

Die Flächenangabe von D/43 ist anschließend in H/01 einzutragen. Die Flächenangabe von E ist in H/02 auf Seite 3 zu übernehmen. Die Flächenangabe von F/01 muß in H/03, auf Seite 3, eingetragen werden.

G. DAUERKULTUREN

(verholzende landwirtschaftliche Kulturen)

G/01-04 „Noch nicht im Ertrag stehende“ Dauerkulturen (verholzende landwirtschaftliche Kulturen)

Unter diesen Positionen sind auch die Flächen zu erfassen, die zum Zweck der Neuanlage von Dauerkulturen (z. B. Rebbrache) vorübergehend brachliegen.

G/01 Obstanlagen (ohne Beerenobst-, Zitrus- und Rebanlagen)

In dieser Position sind lediglich geschlossene Obstanlagen zu berücksichtigen und keine allein-stehenden Bäume⁽¹⁾.

Unter „Obstanlagen“ sind Bäume zu verstehen, die folgende Früchte erzeugen:

- | | |
|---|-----------------------------|
| — Äpfel | — Johannisbrot |
| — Birnen | — Speierling |
| — Quitten | — Granatäpfel |
| — Mispeln | — Walnüsse |
| — Kirschen | — Haselnüsse |
| — Pflaumen, Zwetschen, Renekloden, Mirabellen | — Mandeln |
| — Aprikosen | — Edelkastanien |
| — Pfirsiche | — Pinienkerne |
| — Feigen | — Pistazien |
| — Dattelpflaumen (Kaki) | — Früchte des Feigenkaktus. |

G/02 Zitrusanlagen

Unter dieser Position sind Bäume zu verstehen, die folgende Früchte erzeugen:

- Apfelsinen
- Mandarinen
- Zitronen
- Zedrat Zitronen
- Limetten
- Bergamotten.

⁽¹⁾ Die Mindestgrenzen (Fläche, Baumzahl), von der ab es sich um geschlossene Obstanlagen handelt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

G/05 Beerenobstanlagen

Unter dieser Position sind Sträucher bzw. Ruten zu verstehen, die folgende Früchte erzeugen:

- Johannisbeeren, rote und weiße
- Johannisbeeren, schwarze
- Himbeeren
- Stachelbeeren
- Brombeeren
- Maulbeeren.

G/06 Reb- und Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes)

Diese Flächen umfassen:

a) Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen

- i) Rebschulen, die zur Erzeugung von Wurzelreben und/oder Pfropfreben bestimmt sind;
- ii) Rebschnittgärten für Unterlagen: Reben, die insbesondere zur Erzeugung von Holz für Unterlagen angepflanzt sind.

b) Obstgehölze

Obstbäume und Obststräucher, Beerensträucher, Himbeer- und Brombeerruten sowie deren Unterlagen.

c) Ziergehölze

Bäume und Sträucher zur Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen, Bahndämmen, das sind: Allee- und Parkbäume, Heckenpflanzen, Rosen und Ziersträucher, Zierkoniferen usw. sowie deren Unterlagen und Jungpflanzen.

d) Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes)

Pflanzgut von Laub- und Nadelgehölzen, die zur Aufforstung von Wäldern und Forsten bestimmt sind.

G/07 Sonstige Dauerkulturen

Hier sind diejenigen Dauerkulturen im Freiland anzugeben, die in den Positionen G/01 bis G/06 nicht berücksichtigt wurden, insbesondere Korbweiden-, Schilf- und Bambusanlagen, sowie Pappelanlagen außerhalb des Waldes (forstliche Pappelanlagen sind unter Position H/07 anzugeben). Alleinstehende Pappeln sind nicht zu berücksichtigen.

Unter Pappelanlagen außerhalb des Waldes ist ein geschlossener Pappelanbau auf landwirtschaftlich genutzter Fläche zu verstehen, einschließlich des Anbaus auf Flächen, die vor der Bepflanzung weder zur landwirtschaftlichen noch zur Forstfläche gehörten. Forstliche Pappelanlagen sind solche, die bereits auf Forstflächen angepflanzt wurden.

Unter „Sonstigen Dauerkulturen“ sind zu verstehen:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| — Pappelanlagen außerhalb des Waldes | — Maulbeerblätter |
| — Korbweiden und Binsen | — Manna |
| — Schilf, Rohr | — Sumach. |
| — Bambus | |

Die Angaben von Seite 3 über die Flächen der Dauerkulturen (noch nicht im Ertrag und im Ertrag stehende) sind zu addieren und die Summen nach rechts in die Spalte „zusammen“ zu übertragen.

So werden unter G/01 die Flächenangaben hinter den Codezahlen 31 und 35

addiert, unter G/02 die Flächenangaben hinter den Codezahlen 32 und 36,

unter G/03 die Flächenangaben hinter den Codezahlen 33 und 37

und unter G/04 die Flächenangaben hinter den Codezahlen 34 und 38.

Die Ergebnisse dieser Addition in der Spalte „zusammen“ werden für die Positionen G/01 bis G/08 addiert und in G/09 eingetragen. Die Schraffierung der Flächen ist für die Übertragung auf die Lochkarten von Bedeutung, spielt jedoch für den Erheber keine Rolle.

Die Flächenangabe unter G/09 ist in H/04 zu übertragen.

H. AUFTEILUNG DER GESAMTFLÄCHE DES BETRIEBES

H/06 **Nicht genutzte landwirtschaftliche Fläche** (Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht bewirtschaftet wurden und außerhalb der Fruchtfolge liegen)

Im allgemeinen handelt es sich um länger brachliegende Flächen (ohne Schwarzbrache) oder um solche, die anderen Zwecken dienen, wie z. B. Betriebsflächen, die für Campingplätze verwendet werden.

Zierflächen (Park- und Rasenanlagen) sind nicht zu berücksichtigen (siehe Position H/08).

H/08 **Sonstige Fläche** (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)

Unter „Flächen, die zur landwirtschaftlichen Erzeugung nicht geeignet sind“ (Punkt 2 der Definition) sind solche zu verstehen, die nur unter großem Einsatz von Mitteln, über die ein landwirtschaftlicher Betrieb normalerweise nicht verfügt, kultiviert werden können, wie z. B. Nutzbarmachung von Moorflächen.

I. VERGESELLSCHAFTETE UND FOLGEKULTUREN

I/03 **Zwischenfruchtbau**

Im Falle des Zwischenfruchtbaus muß auf der gleichen Fläche in den letzten 12 Monaten vor dem Tage der Befragung stets eine Hauptkultur vorhanden gewesen sein.

Beispiele:

1. Nach der Ernte von Weizen als Hauptkultur werden Leguminosen angebaut und entweder zu Futterzwecken grün geerntet oder als Gründüngung verwendet.
2. Vor der Ernte von Kartoffeln als Hauptkultur wird Roggen, der im Herbst des Vorjahres eingesät wurde, grün geerntet.
3. Nach der Ernte von Sommergerste wird Klee geschnitten, der mit der Gerste zusammen gesät worden ist.

Die Addition von H/01 bis H/04 soll in H/05 und die Addition von H/05 bis H/08 in H/09 eingetragen werden.

Bei den Flächenangaben F/02 auf Seite 2 sowie I/02 und I/03 auf Seite 3 werden die Antworten nur verschlüsselt eingetragen. JA ist durch „1“, NEIN durch „0“ zu kennzeichnen.

VIEHHALTUNG

Die jeweils im Fragebogen angegebenen Erhebungszeitpunkte und -zeiträume sind unbedingt zu berücksichtigen: Sie sind bei den Teilen J „Viehbestand“, K „Vorübergehende Viehhaltung“ und L „Verkäufe“ unterschiedlich.

J/01–29 **Viehbestand**

Es ist derjenige Bestand einzutragen, der sich an dem im Fragebogen bezeichneten Tag im Betrieb befand, ohne Rücksicht auf den Tag der Befragung.

Ist als Erhebungszeitpunkt der 1. November 1966 eingesetzt, die Befragung findet aber erst am 20. Dezember 1966 statt, so ist ohne Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Veränderungen derjenige Bestand maßgebend, der sich am 1. November 1966 im Betrieb befand.

J/03 **Zugpferde**

Renn- und Reitpferde gehören nicht zum landwirtschaftlichen Zugpferdebestand und sind im Rahmen des Tierbestandes des befragten landwirtschaftlichen Betriebes nicht zu berücksichtigen.

J/04 **Andere Pferde**

Hierzu gehören auch die Fohlen.

J/11, J/12 **Kühe**

Einschließlich Kühe, deren Milch nicht gemolken, sondern für die Kälberaufzucht bestimmt ist (Ammenkühe).

M/09, 10 Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen, Motormäher

Für M/09 Einachsschlepper und M/10 Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher ist nicht die Leistung in PS anzugeben. Bei diesen Maschinen wird in der ersten Spalte die Anzahl der verwendeten Maschinen eingetragen, wenn sie dem Betrieb allein gehören; in der zweiten Spalte ebenfalls die Anzahl, wenn sie im gemeinschaftlichen Besitz mit anderen Betrieben gehalten werden. In der dritten Spalte wird wie bei den Schleppern gekennzeichnet, ob die benutzte Maschine anderen landwirtschaftlichen Betrieben „1“ oder Lohnunternehmen bzw. Genossenschaften „2“ gehört, usw.

Maschinen, die nur für Hausgärten, Park- und Rasenflächen benutzt worden sind, sind ausgeschlossen.

Die Maschinen, die für Hausgärten, Park- und Rasenflächen *und* für den landwirtschaftlichen Betrieb benutzt werden, sind allerdings einzubeziehen.

N. UNTERGLASANLAGEN

Hierzu zählen nur Unterglasanlagen, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Tage der Befragung benutzt worden sind.

Hierbei sind die *Grundflächen* von Unterglasanlagen sowie die Glasflächen für die Frühbeete einzutragen. Es muß bei beweglichen Gewächshäusern und Glasanlagen für Frühbeete darauf geachtet werden, daß nur die Fläche angegeben wird, die ein einziges Mal von den Glasflächen bedeckt werden kann. Werden Flächen unter Glas mehrmals in einem Jahr benutzt, so ist die Fläche ebenfalls nur ein einziges Mal zu zählen.

Die Schraffierung in den Kästchen hat lediglich Bedeutung für die Übertragung der Angaben auf Lochkarten. Sie ist beim Ausfüllen des Fragebogens nicht zu beachten.

Beispiel:

Werden beispielsweise in einem Gewächshaus nach der Salaternte auf der gleichen Fläche Bohnen angebaut, so zählt diese Fläche nur ein einziges Mal.

O. LANDWIRTSCHAFTLICHE MASCHINEN UND EINRICHTUNGEN

Es sind nur die Maschinen anzugeben, die im Laufe der zwölf Monate vor dem Tage der Befragung tatsächlich benutzt worden sind.

Ferner ist bei den Fragen O/02 bis O/11 besonders darauf zu achten, daß mit Ausnahme der Geräte für den Pflanzenschutz und zur Unkrautbekämpfung (O/05) nur Maschinen eingetragen werden, die von Schleppern gezogen werden oder selbstfahrend sind. In der Spalte 1 werden die Maschinen und Einrichtungen im Alleinbesitz des Betriebes erfragt, in Spalte 2 Maschinen und Einrichtungen im gemeinschaftlichen Besitz mit anderen Betrieben. Bei diesen beiden Spalten ist jeweils die Anzahl der verwendeten Maschinen einzutragen. In Spalte 3 ist, wie bei den Schleppern, durch Eintragen einer Schlüsselzahl anzugeben, ob eine Maschine benutzt worden ist, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehört.

„1“ bedeutet Maschinen eines anderen Betriebes,

„2“ bedeutet Maschinen eines Lohnunternehmens oder einer Genossenschaft,

„3“ bedeutet die Verwendung von Maschinen sowohl der ersten als auch der zweiten Herkunft.

O/02 Düngerstreuer

Hierzu gehören auch Maschinen zum kombinierten Ausbringen von Handelsdünger und Pflanzenschutzmitteln, nicht dagegen handbetriebene Düngerstreuer.

O/03 Stallmiststreuer (nur für vollmechanische Arbeitsverfahren)

Hierzu zählen nicht Streuer für halbmechanische Arbeitsverfahren (z. B. Dungverteiler) sowie Anhänger mit Rollböden ohne Dungstreuvorrichtung.

O/04 Sämaschinen

Hierzu gehören auch kombinierte Sä- und Düngemaschinen, Maschinen zum kombinierten Ausbringen von Saatgut und Pflanzenschutzmitteln, kombinierte Sä- und Pflanzmaschinen und ähnliche,

nicht dagegen handbetriebene Sämaschinen.

O/05 Geräte für den Pflanzenschutz und zur Unkrautbekämpfung (alle motorisierten Geräte)

Hierzu zählen auch Flugzeuge und Hubschrauber sowie Jeeps, die zum Pflanzenschutz und zur Unkrautbekämpfung eingesetzt wurden.

Nicht von einem Motor getriebene Geräte, die auf dem Rücken zu tragen oder gespannt gezogen sind sowie Geräte zum kombinierten Ausbringen von Saatgut und Pflanzenschutzmitteln oder von Handelsdüngern und Pflanzenschutzmitteln fallen nicht unter diese Position.

O/06 Feldhäcksler

Sie werden z.B. bei der Grün- und Silofutterernte, zum Einbringen des Mähdrescherstrohes, gegebenenfalls bei der Rübenblatternte eingesetzt.

Feldhäcksler, die nur beim Häckseldrusch eingesetzt wurden, zählen nicht hierzu.

O/07 Andere Maschinen für die Futterernte

Unter Futterernte wird hier also nur die Grünfutterernte verstanden (Futter grün oder getrocknet). Futterrüben beispielsweise gehören nicht hierzu.

Feldhäcksler, die gesondert erfaßt werden, fallen nicht unter diese Position.

O/08 Mähdrescher

Mähdrescher werden eingesetzt zur Ernte von Getreide (einschließlich Reis und Körnermais), Hülsen- und Ölfrüchten, Leguminosen und Grassamen usw. Die Körnerablage erfolgt in Bunkern oder Säcken. Je nach Ausrüstung der Maschine wird das Stroh lose, gepreßt oder gehäckselt abgelegt.

O/09 Andere Maschinen für die Getreideernte

Hierzu zählen auch Feldhäcksler, wenn sie in der Getreideernte (Häckseldrusch) eingesetzt wurden;

dagegen nicht Mähdrescher, die gesondert erfaßt werden (siehe Pos. O/08).

O/10 Maschinen für die Kartoffelernte

Hierzu gehören nicht die Geräte, die auch für den Pflanzenschutz und zur Unkrautbekämpfung (siehe Pos. O/05) eingesetzt wurden.

O/12 Melkmaschinenanlagen

Hierunter sind Eimermelkanlagen, Milchabsauganlagen, Melkstände und Milchwagen (Fahrzeuge, die mit Einrichtungen zum Melken und zum Sammeln der ermolkenen Milch versehen sind) zu verstehen (auch Weidemelkanlagen).

Es ist jeweils nur die Zahl der vollständigen Anlagen anzugeben und nicht die Zahl der Melkeimer oder Melkzeuge.

O/13 Technische Anlagen für das tägliche Ausmisten

Hierzu zählen nicht Front- oder Hecklader und andere Dungräumer an Schleppern sowie gespannggezogene Dungschleppen zum Dungtransport.

O/14 Trocknungsanlagen

Hierzu zählen folgende Anlagen zur künstlichen Trocknung:

Futtertrocknungsanlagen

- a) Heubelüftungsanlagen: Maschinelle Einrichtungen zur Nachtrocknung von Heu, das in langem, zerkleinertem oder gepreßtem Zustand im Bergeraum eingelagert wird;
- b) Grünfuttertrocknungsanlagen: Maschinelle Einrichtungen (z.B. Trommel- oder Schubwendetrockner) zur schnellen Trocknung von meist vorher zerkleinertem Grünfutter (z.B. Gras, Klee, Luzerne, Rübenblätter).

Körnertrocknungsanlagen

Maschinelle Einrichtungen, die mit kalter, angewärmter oder warmer Luft Körner bis auf einen bestimmten Feuchtigkeitsgehalt herabtrocknen:

- a) Belüftungstrocknung,
- b) Warmlufttrocknung (Durchlauftrockner, Satz- oder Mischungstrockner).

Nicht aufzunehmen ist die Benutzung einer betriebsfremden Grünfüttertrocknungsanlage, wenn das Frischgut an den Betrieb, zu dem diese gehört, verkauft wurde.

O/15 Pressen (Trauben, Obst und Oliven)

Hierzu zählen nur motorgetriebene Maschinen.

O/16 Sortiermaschinen für Obst oder Gemüse

Hierzu zählen: Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, die durch einen Motor angetrieben werden und in kontinuierlichem Arbeitsfluß vollmechanisch die Größen- oder Gewichtssortierung bei Obst oder Gemüse vornehmen und (z. B. mit Hilfe eines Auslesebandes) die Qualitätsauslese von Hand erleichtern.

P. LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITSKRÄFTE VON 14 JAHREN UND DARÜBER

Unter „Arbeiten, die der Erzeugung dienen“ (siehe Definition) versteht man beispielsweise:

- Feldarbeiten (z. B. Bodenbearbeitung, Heuwerbung und sonstige Erntearbeiten),
- Stallarbeiten, einschließlich für Geflügel (Futterbereitung und Fütterung, Melken, Tierpflege usw.),
- Arbeiten für Lagerung und Verarbeitung von Erzeugnissen des Betriebes (z. B. Lagerhaltung von Futter und Getreide, Butterherstellung usw.),
- Arbeiten zur Unterhaltung (von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen, Einrichtungen usw.),
- Arbeiten der Organisation und Betriebsführung (Einkäufe und Verkäufe, Buchführung usw.),
- Transportarbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb.

Der Erheber hat sich zu versichern, daß alle für den Betrieb arbeitenden Personen von 14 Jahren und darüber angegeben werden. Zu diesem Zweck soll er nach der Tätigkeit des Betriebsleiters, dessen Ehegatten, der Tätigkeit von Verwandten auf- und absteigender Linie sowie sonstiger Verwandter fragen. Dies gilt für familieneigene und familienfremde Arbeitskräfte.

Personen, die zwar das versorgungsfähige Alter erreicht haben, aber ihre Arbeit für den Betrieb fortsetzen, sind als normale Arbeitskräfte zu betrachten.

Die ausschließlich zu Arbeiten in Forst- und Fischwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte sind nicht als landwirtschaftliche Arbeitskräfte zu betrachten.

Die für Tätigkeiten des Privathaushaltes aufgewendete Zeit ist nicht mit einzubeziehen.

Tätigkeiten des Privathaushaltes sind zum Beispiel:

- Reinigung des Wohnhauses,
- Kinderversorgung,
- Vorbereitung der Mahlzeiten für die Familienmitglieder usw.

Vorbereitung der Mahlzeiten für familienfremde Arbeitskräfte, Futterkochen sind dagegen zu den landwirtschaftlichen Arbeiten zu zählen.

Der Einsatz von Arbeitskräften landwirtschaftlicher Lohnunternehmen ist unter Pos. P/09 aufzuführen.

P/01 Familienarbeitskräfte

Als Familienarbeitskräfte sind der rechtlich und wirtschaftlich Verantwortliche (Betriebsleiter) und dessen Familienangehörige zu betrachten und einzutragen, wenn er und/oder seine Familienangehörigen im Betrieb leben und arbeiten.

Lebt der rechtlich und wirtschaftlich Verantwortliche (Betriebsinhaber) im Betrieb und ist regelmäßig mit Organisationsarbeiten beschäftigt, verfügt aber gleichzeitig über einen entlohnten Betriebsleiter, so ist der rechtlich und wirtschaftlich Verantwortliche in die erste Zeile der Position P/02 einzutragen. Der Betriebsleiter dagegen ist bei den familienfremden Arbeitskräften (P/04) aufzuführen und durch Eintragen einer „1“ zu kennzeichnen.

Wenn jedoch der rechtlich und wirtschaftlich Verantwortliche (Betriebsinhaber) und dessen Familienangehörige weder im Betrieb leben noch arbeiten, so sind der Betriebsleiter und dessen Familienangehörige als Familienarbeitskräfte zu betrachten.

Im Falle der Teilpacht sind der Teilpächter und dessen Familienangehörige als Familienarbeitskräfte zu betrachten.

In allen Fällen ist jede Familienarbeitskraft in eine gesonderte Zeile einzutragen und zwar der Betriebsleiter an erster Stelle. Für die folgenden Personen ist der Verwandtschaftsgrad anzugeben.

P/04 Familienfremde Arbeitskräfte

Die regelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte werden in der gleichen Weise wie die Familienarbeitskräfte, jede Person in eine dazu vorgesehene Zeile, eingetragen. Ist eine familienfremde Arbeitskraft unregelmäßig im Betrieb beschäftigt, so ist lediglich die Anzahl der für den Betrieb geleisteten Arbeitstage anzugeben und zwar aufgeteilt in von Männern bzw. von Frauen geleistete Arbeitstage. Hinsichtlich der Bestimmung der Arbeitszeiten sind in der Erheberanleitung die Positionen P/03 und 06 zu beachten. Wenn in einem Ausnahmefall der Betriebsleiter weder zu den Familienarbeitskräften zählt noch regelmäßig mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt ist, muß das unter der Position P/06 berücksichtigt und in der 3. Spalte durch Streichen der „0“ und Einschreiben einer „1“ darüber vermerkt werden. Sein Geburtsjahr ist in der 5. Spalte anzugeben, indem die zwei Nullen gestrichen und die letzten beiden Ziffern des Geburtsjahres darüber geschrieben werden.

P/03, 06 Unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte

Von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern gestellte Arbeitskräfte sind nicht einbegriffen.

Beispiele:

Hat ein Betrieb zur Weinlese oder zur Obsternte Saisonarbeitskräfte eingesetzt, so sind die Arbeitstage bei den unregelmäßig beschäftigten Arbeitskräften zu berücksichtigen.

Hat aber der Betrieb zu Feldarbeiten oder zum Dreschen landwirtschaftliche Lohnunternehmen herangezogen, deren Maschinen auch von deren Personal bedient wurden, so sind die Arbeitstage dieser Arbeitskräfte hier nicht zu berücksichtigen.

P/01-08 Im Betrieb geleistete Arbeitszeit (ohne Haushaltstätigkeit)

Um die Arbeiten für den Privathaushalt besser ausschließen zu können, soll von der Gesamtarbeitszeit der weiblichen Arbeitskräfte die Zeit abgezogen werden, die für die privaten Hausarbeiten verwendet worden ist.

Zur Berechnung der „durchschnittlichen Stundenzahl je Woche“ sind auch die Veränderungen in der wöchentlichen Arbeitszeit auf Grund saisonaler oder arbeitsmäßiger Bedingungen zu berücksichtigen. Beispielsweise liegt während der Erntezeit die durchschnittliche Stundenzahl je Woche merklich höher, in den Wintermonaten im allgemeinen niedriger.

Um die „Zahl der Wochen“ und die „durchschnittliche Stundenzahl je Woche“ für die regelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte zu erfahren und in die zwei entsprechenden Spalten eintragen zu können, soll der Erheber folgende Fragen stellen:

- Wieviel Wochen wurden gearbeitet?
(Einzutragen in die Spalte „Anzahl Wochen“)
- War die Stundenzahl je Woche in den einzelnen Abschnitten des Jahres verschieden?
- Wenn b) JA, wieviel Wochen wurden etwa mit jeweils der gleichen Stundenzahl je Woche gearbeitet?
- Die Zahl der Stunden je Woche soll für Perioden mit etwa gleicher Arbeitszeit mit dieser Wochenzahl multipliziert werden.
- Die Ergebnisse sind zusammenzuzählen, diese Summe ist durch die Gesamtzahl der gearbeiteten Wochen zu teilen und das Endergebnis in die Spalte „Durchschnittliche Stundenzahl je Woche“ einzutragen.

Die Arbeitszeit der nicht ständig beschäftigten Arbeitskräfte ist in die Spalte „Zahl der Arbeitstage“ einzusetzen. Diese Spalte kann auch für die Angaben der regelmäßig Beschäftigten verwendet werden, was jedoch nicht erforderlich ist.

P/01-08 Zahl der vollen Arbeitstage

Zur Feststellung der Arbeitszeit unter den Positionen P/03, 07 und 08 soll die Aufmerksamkeit des Befragten auf die einzelnen Arbeitsabschnitte in den letzten 12 Monaten vor dem Tage der

WIRTSCHAFTLICHE INTEGRATION DES BETRIEBES

Q. VERARBEITUNG UND BEARBEITUNG VON ERZEUGNISSEN DES BETRIEBES IM BETRIEB SELBST

(ohne Verarbeitung für den Eigenbedarf)

Unter „eigenen technischen Einrichtungen“ sind sämtliche zur Ver- oder Bearbeitung (Sortieren, Verpacken usw.) der unter Q/03-09 aufgeführten Produkte errichteten Anlagen maschineller, baulicher oder anderer Art zu verstehen, die dem Betrieb gehören.

Im Falle einer positiven Beantwortung kann sich diese sowohl auf ein oder mehrere Erzeugnisse als auch auf einen oder beide Tatbestände (Verarbeitung und/oder Bearbeitung) beziehen. Es sind also für einen Betrieb mehrere Antworten möglich. Diese sind durch Einkreisung der entsprechenden Kennziffern einzutragen.

Die Fragen dürfen nur bejaht werden, wenn die verfügbaren Einrichtungen wirklich während der letzten 12 Monate vor dem Tage der Befragung benutzt worden sind. Wurden dabei landwirtschaftliche Erzeugnisse des Betriebes verarbeitet, sind je nach Produkt die Codezahlen 11 bis 17 einzukreisen. Bei „Bearbeitung“ werden die entsprechenden Codezahlen unter 21 bis 27 eingekreist. Werden Erzeugnisse des Betriebes be- und verarbeitet, so sind die entsprechenden Codezahlen der ersten und der zweiten Spalte einzukreisen.

Beispiele:

- | | |
|--|------|
| Werden in einem Betrieb Trauben zu Wein verarbeitet, ist die Codezahl 11 einzukreisen | ⑪ |
| Werden Trauben verpackt und als Tafeltrauben verkauft, ist die Codezahl 21 zu kennzeichnen | ②① |
| Werden die Trauben zum Teil verpackt (Tafeltrauben), zum anderen Teil zu Wein verarbeitet, sind beide Codezahlen zu kennzeichnen | ⑪ ②① |
| Wird aus der Milch des Betriebes im Betrieb selbst Käse hergestellt, so ist das eine Verarbeitung und die Codezahl 15 ist zu umkreisen | ⑮ |
| Werden Eier im Betrieb verpackt (Bearbeitung), so ist die Codezahl 27 zu kennzeichnen, weil die Eier zu den sonstigen Erzeugnissen gehören | ②⑦ |

R. MITGLIEDSCHAFT BEI LANDWIRTSCHAFTLICHEN GENOSSENSCHAFTEN

Genossenschaftsähnliche Organisationen sind solche, die den rechtlichen Grundsätzen der Genossenschaften entsprechen, ohne jedoch die Benennung Genossenschaft zu tragen.

Die Frage R/01 ist mit JA zu beantworten, wenn der Betrieb Mitglied einer Genossenschaft oder genossenschaftsähnlichen Organisation ist

③①

31

Die Fragen R/03 bis R/05 sind zwar auch nur für diese Mitglieder gültig. Sie sind aber nur zu beantworten, wenn in den letzten 12 Monaten vor dem Tage der Befragung wirklich Leistungen der Genossenschaft bzw. ähnlicher Organisationen in Anspruch genommen worden sind.

Inanspruchnahme von Leistungen ohne Mitgliedschaft zählt hier ebenfalls nicht.

Beispiele:

Werden von einem Mitglied einer Genossenschaft:

- | | |
|--|----|
| — Düngemittel von der Genossenschaft bezogen (Pos. R/03), so ist die Codezahl 32 einzukreisen | ③② |
| — Getreide oder Milch an die Genossenschaft geliefert (Pos. R/04), so ist die Codezahl 33 zu markieren | ③③ |
| — Mähdrescher einer Genossenschaft verwendet (Pos. R/05), so ist die Codezahl 34 zu kennzeichnen | ③④ |

S. VERTRAGLICHE BINDUNGEN FÜR ERZEUGNISSE DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES

Beispiele für gesetzlich angeordnete Pflichtablieferungen:

- Bei Erzeugung von Tabak ist die Ablieferung in einigen Ländern gesetzlich (auch durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften) geregelt. Die Erzeuger sind in diesem Fall verpflichtet, den Produktions- und Ablieferungsbedingungen des Gesetzgebers zu entsprechen.
- Die Lieferung von Milch ist in einigen Ländern gesetzlichen Auflagen unterworfen, die die Erzeuger in Hinsicht auf die Lieferung verpflichten.

Beispiel für Lieferungen an Genossenschaften, die nur auf Grund der Mitgliedschaft erfolgen:

Die Lieferung von Obst oder Oliven zur Verarbeitung oder zum Verkauf an eine Genossenschaft, deren Mitglied man ist, gehören nicht zu den „Vertraglichen Bindungen“. Diese Lieferungen erfolgen nur auf Grund der Mitgliedschaft.

Vertragsviehhaltung ist auch als vertragliche Bindung im Sinne dieser Position zu betrachten. Auch vertragliche Bindungen zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern sind einbegriffen.

Beispiele für vertragliche Bindungen:

Ein Landwirt verpflichtet sich:

- von einer Futtermittelfabrik Schweinemastfutter zu kaufen, 200 Schweine im Jahr zu mästen und an eine Schlachtereie zu liefern, die zu der Futtermittelfabrik gehört;
- an einen Händler 200 kg Butter oder 1000 l Wein zu liefern;
- auf 2 ha Fläche Tomaten für eine Konservenfabrik anzubauen (diese verpflichtet sich ihrerseits, die gesamte Erzeugung der 2 ha anzukaufen);
- seine gesamte Kartoffelerzeugung zu einem im voraus festgesetzten Preis abzugeben ohne Rücksicht auf die zukünftige Preisentwicklung.

S/13 Sonstige pflanzliche Erzeugnisse

Zu „sonstigen pflanzlichen Erzeugnissen“ zählen alle pflanzlichen Erzeugnisse, die in den Positionen S/04 bis S/12 *nicht* erwähnt sind, einschließlich der *nicht* genannten, weiterverarbeiteten Erzeugnisse.

S/21 Sonstige Tiere und tierische Erzeugnisse

Zu „sonstigen Tieren und tierischen Erzeugnissen“ zählen alle Tiere und tierischen Erzeugnisse, die in den Positionen S/15 bis S/20 *nicht* genannt sind, einschließlich der verarbeiteten Erzeugnisse.

T. ERZEUGT DER BETRIEB NORMALERWEISE FÜR DEN VERKAUF?⁽¹⁾

Die Lieferungen der landwirtschaftlichen Betriebe an Unternehmen und Gemeinschaftshaushalte, die sich in der Hand des gleichen rechtlich und wirtschaftlich Verantwortlichen (Betriebsinhaber) befinden, sind als Verkäufe zu betrachten.

Die Entnahmen für den Eigenverbrauch zählen nicht als Verkäufe.

Es ist eventuell zu prüfen, ob die Erzeugungsgrundlagen (Fläche, Zahl der Tiere) und der Eigenverbrauch (Anzahl der Haushaltsmitglieder) die Antwort rechtfertigen. Zu diesem Zweck soll bei Grenzfällen mit Hilfe einer Liste⁽²⁾ der Erzeugungseinheiten je Flächeneinheit oder je Tier und an Hand der Angaben im Fragebogen festgestellt werden, ob vermutlich für mehr als 250 Rechnungseinheiten produziert worden ist. Daraufhin ist abzuschätzen, ob der Verbrauch im Haushalt (Familiengröße) oder Betrieb einen Verkauf von Erzeugnissen im Werte von 250 Rechnungseinheiten zuläßt.

⁽¹⁾ Die Mitgliedstaaten können die Frage T (unter Wegfall der Worte „im Wert von mindestens 250 Rechnungseinheiten“ in der Definition) für die Betriebe mit 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche und darüber in zwei Teilen stellen:

1. Erzeugt der Betrieb normalerweise für den Verkauf? JA, NEIN
2. Wenn JA,
erreicht der Betrieb einen Verkaufswert landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Höhe von mindestens 250 RE JA, NEIN

⁽²⁾ Die Liste wird zweckmäßigerweise von den Mitgliedstaaten entsprechend der nationalen Verhältnisse angefertigt.